

## **5. April 2022: Hinweise und Regelungen zu den Coronaschutzverordnungen ab dem 3. April 2022**

Auf Grundlage des neuen Infektionsschutzgesetzes des Bundes haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen mit Wirkung vom 3. April 2022 ihre jeweiligen Coronaschutzverordnungen angepasst. Vorbehaltlich weiterer Maßnahmen in sogenannten „Hotspots“ (vgl. § 28a Abs. 8 IfSG) werden nur in wenigen Bereichen niedrigschwellige Schutzmaßnahmen (vgl. § 28a Abs. 7 IfSG) angeordnet.

Die generelle Empfehlung, die sogenannten AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Maske) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen eigenverantwortlich zu beachten (vgl. § 2 Abs. 1 CoronaSchVO NRW), gilt fort.

Folgende Grundregeln werden bis auf weiteres anstelle aller bisherigen Regelungen in Absprache mit dem kath. Büro für die Feier von Gottesdiensten getroffen:

1. Gottesdienste unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen. Es wird empfohlen, Abstände zwischen Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, einzuhalten.
2. Gemäß den staatlichen Regelungen entfällt die Maskenpflicht in Innenräumen. Das Tragen einer Schutzmaske wird insbesondere empfohlen beim Gemeindegesang und in Situationen, in denen Abstände zwischen Personen nicht eingehalten werden können, die nicht zu einem Haushalt gehören.
3. Chöre und Kantoren singen ohne Maske, halten aber Abstände ein.
4. Konzelebration ist möglich, sofern ein gewisser Abstand zwischen den Zelebranten gewahrt werden kann.
5. Kommunionsspendeinnen und Kommunionsspende desinfizieren sich die Hände, bevor die Kommunion dargereicht wird. Mundkommunion ist möglich, aber separat zu spenden (beispielsweise Hinzutreten der Kommunizierenden am Ende der Kommunionausteilung). Es wird empfohlen, bei der Kommunionsspende eine Maske zu tragen. Eine Kelchkommunion für weitere Empfänger ist mit jeweils eigenem Kelch möglich, bei Konzelebranten alternativ auch durch eigenes Eintauchen (per intinctionem).
6. Beim Friedensgruß wird empfohlen, weiterhin auf Körperkontakt zu verzichten und alternative Formen fortzuführen.
7. Die Weihwasserbecken sollen, beginnend mit der Osternacht, wieder befüllt werden.
8. Es ist weiterhin auf eine gute Durchlüftung der Kirchen zu achten.
9. Für Prozessionen und Gottesdienste im Freien kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Es wird die Empfehlung beibehalten, Abstände zwischen Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, einzuhalten.
10. Mit Blick auf die allgemeine Sonntagspflicht wird an die gesamt kirchlichen Normen erinnert (cann. 1247f. CIC). Für die Gläubigen kann, je nach Einschätzung der Situation, die Gefährdungslage weiterhin einen schwerwiegenden Grund darstellen, aus dem aufgrund persönlicher Entscheidung die Teilnahme an der Messfeier nicht möglich ist (vgl. can. 1248 § 2 CIC).